

Förderrichtlinie
Stipendium AKADEMISCHE ABSCHLUSSARBEITEN

Richtlinie

Stipendium
AKADEMISCHE ABSCHLUSSARBEITEN

Förderrichtlinie

Stipendium AKADEMISCHE ABSCHLUSSARBEITEN

Stipendium „Akademische Abschlussarbeiten“

Zielsetzung

Das Land Niederösterreich vergibt Stipendien für akademische Abschlussarbeiten aus der „Themenbörse Abschlussarbeiten“.

Wer kann ein Stipendium beantragen?

Studierende im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule in Österreich im Mindestausmaß von 90 ECTS-Anrechnungspunkten, die eine akademische Abschlussarbeit zu einem Thema aus der „Themenbörse Abschlussarbeiten“ verfasst haben, die mit „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt wurde. Die Beurteilung der Zulassung von Landesthemen obliegt der zuständigen Fachabteilung.

Förderhöhe:

€ 500,- (einmalig) für Bachelorarbeiten

€ 1.000,- (einmalig) für Masterarbeiten

€ 1.500,- (einmalig) für Dissertationen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Zulassung im Rahmen der Themenbörse Abschlussarbeiten
- Abgeschlossene und beurteilte Abschlussarbeit über ein Thema aus der „Themenbörse Abschlussarbeiten“
- Benotung der Abschlussarbeit mit „Sehr gut“ oder „Gut“

Antragstellung

Die Beantragung des Stipendiums „Akademische Abschlussarbeiten“ erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf www.noe-stipendien.at.

Der Antrag muss **bis spätestens 3 Monate nach Ausstellung der Abschlussurkunde** eingereicht werden.

Die Vergabe dieses Stipendiums erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis)
- Abschlusszeugnis des ordentlichen Studiums und Bestätigung über die Beurteilung der Abschlussarbeit
- Abschlussurkunde

Förderrichtlinie

Stipendium AKADEMISCHE ABSCHLUSSARBEITEN

Schlussbestimmungen

- 1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.
- 2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.
- 3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern
 - diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
 - das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
 - allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
 - das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde.
- 4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.
- 5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.
- 6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.
- 7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

Förderrichtlinie

Stipendium AKADEMISCHE ABSCHLUSSARBEITEN

8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

https://www.noe.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f_foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769

Diese Richtlinie tritt per 01.10.2021 in Kraft.

Kontakt:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.
Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 27570-26
E-Mail: stipendien@gff-noe.at